

Urteil

Videoüberwachung am Arbeitsplatz: Kein absolutes Verbot

Geheime Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist nicht absolut verboten. Systeme, die das Verhalten des Personals gezielt, aber nur während kurzer Zeit erfassen, können zulässig sein.

Sachverhalt

Am 12. März 2008 erstattete die Firma A. AG Strafanzeige gegen die Angestellte X. wegen Diebstahls, angeblich begangen dadurch, dass X. am 7. März 2008 im Kassenraum des Geschäfts der Kasse unberechtigt den Bargeldbetrag von 1350.– Franken entnommen habe. Bei der täglichen Schlussabrechnung war ein Fehlbetrag festgestellt worden. Hierauf habe man den Film konsultiert, der mit einer Kamera aufgenommen worden sei, die im Kassenraum ohne Wissen der Mitarbeitenden installiert war. Auf diesem Film sei ersichtlich, wie X. mit einem Tablett in der Hand den Kassenraum betrete, der Kasse Banknoten entnehme, diese auf das Tablett lege, mit einem Blatt Papier bedecke und mit dem Tablett in der Hand den Kassenraum verlasse.

Das Bundesgericht hatte die Frage zu prüfen, ob das Beweismittel, das heisst die Videoaufnahme, rechtmässig erlangt worden sei.

Aus den Erwägungen

2.1 Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Kamera im Kassenraum ohne Wissen der Angestellten installiert wurde. Zwar habe die A. AG in ihrer letzten Eingabe behauptet, die Kamera im Kassenraum «sei ohne Probleme sichtbar». Diese Behauptung sei jedoch angesichts des Zwecks dieser Kamera, auch das Verhalten der Mitarbeitenden zu erfassen, wenig überzeugend.

Es ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, X. sei nicht bekannt gewesen, dass der Kassenraum während der Geschäftszeit mittels einer Videokamera überwacht wurde.

Gemäss Vorinstanz ist die Videoaufnahme jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil sie gegen Art. 26 Abs. 1 der Ver-

ordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) verstösst, wonach Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, nicht eingesetzt werden dürfen. In seinen Erläuterungen zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz weist denn auch der eidgenössische Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass Videoüberwachungssysteme, welche die gezielte Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmenden bezweckten, verboten seien. Unerheblich sei, ob die Videokamera im Kassenraum auf Grund von Versicherungsbedingungen und polizeilichen Empfehlungen installiert worden sei. Auch diese müssten die gesetzlichen Vorschriften beachten. Die Videoaufnahme des Verhaltens von X. im Kassenraum während der Geschäftszeit ohne deren Kenntnis, geschweige denn Einwilligung sei somit rechtswidrig, da sie gegen Art. 26 Abs. 1 der ArGV 3 verstosse.

3.3.1 Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. a des Arbeitsgesetzes (ArG) ist der Arbeitgeber strafbar, wenn er den Vorschriften über den Gesundheitsschutz vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. ArGV 3 regelt in Art. 1 Abs. 1 die Massnahmen, die in allen dem Gesetz unterstehenden Betrieben für die Gesundheitsvorsorge zu treffen sind. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Satz 1 ArGV 3 muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Die ArGV 3 bestimmt unter dem zweiten Kapitel («Besondere Anforderungen der Gesundheitsvorsorge») im fünften Abschnitt («Überwachung der Arbeitnehmenden») in Art. 26 Folgendes:



Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus andern Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmenden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

ArGV 3 stützt sich auf Art. 6 Abs. 4 und Art. 40 ArG. Art. 6 ArG regelt die Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmenden vorzusehen.

3.3.2 Das Arbeitsgesetz enthält keine Bestimmungen betreffend die Überwachung der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz. Zwar mögen die Verhältnisse in der Arbeitswelt vielgestaltig sein und ständigen Änderungen unterliegen. Die Frage aber, ob, unter welchen Voraussetzungen und inwiefern die Überwachung der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz durch technische Massnahmen zulässig ist, ist eine Grundsatzfrage, die



Illustration: Christine Ruff

unabhängig von den rasch ändernden Verhältnissen geregelt werden kann.

3.3.4 In der Wegleitung des Seco von 2006 wird zu den Verordnungen 2 und 3 zum Arbeitsgesetz unter anderem ausgeführt, mit Art. 26 Abs. 1 ArGV 3 werde der bereits in Art. 328 OR verankerte Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmenden im öffentlichen Arbeitsrecht verankert. Das Personal werde dadurch öffentlich-rechtlich gegen die Überwachung seines Verhaltens am Arbeitsplatz geschützt. Überwachungen am Arbeitsplatz, die aus anderen Gründen nötig seien, beispielsweise aus Gründen der Sicherheit oder zur Erfassung der Arbeitsleistung, blieben erlaubt. In diesem Zusammenhang sei weiter das Bundesgesetz über den Datenschutz zu beachten, das den Persönlichkeitsschutz von Personen regle, über die durch Private oder durch Bundesorgane Daten gesammelt und bearbeitet würden. Überwachungsanlagen lösten erfahrungsgemäss bei den betroffenen Arbeitnehmenden negative Gefühle aus und verschlechterten das allgemeine Betriebsklima. Sie beeinträchtigten das Wohlbefinden, die psychische Gesundheit und damit die Leistungsfähigkeit des Personals, weshalb es im Interesse aller Beteiligten liege, dass Überwachungsanlagen nicht oder möglichst sparsam eingesetzt würden. Zu Art. 26 Abs. 2 ArGV 3 wird in der Wegleitung des Seco festgehalten, dass Überwa-

chungsanlagen häufig in Warenhäusern zur Diebstahlsüberwachung eingesetzt werden. Die Videokameras seien so zu positionieren, dass das Verkaufspersonal praktisch nicht miterfasst und aufgezeichnet werde. Deshalb sollten die Positionen und Einstellungen der Kameras mit dem Personal besprochen werden, damit dieses den überwachten Bereich kenne.

3.4.1 Ein Überwachungssystem, das beispielsweise die Sicherheit und die Funktionstüchtigkeit einer Maschine überwacht, ist im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ArGV 3 zulässig, auch wenn dadurch zwangsläufig auch der Arbeitnehmende, der die Maschine bedient, vom Überwachungssystem miterfasst wird. Demgegenüber sind nach dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 1 ArGV 3 Überwachungs- und Kontrollsysteme verboten, die das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz überwachen sollen, also Systeme, die gerade die Überwachung der Arbeitnehmenden bezwecken, mithin die gezielte Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz. Die Erfassung des Verhaltens am Arbeitsplatz durch Videokameras kann für den Arbeitnehmenden gesundheitlich belastend sein.

3.4.2 Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kamera im Kassenraum respektive ihr Einsatz während der Geschäftszeit hauptsächlich die Überwachung der Arbeitnehmenden bezweckt.

3.5 Auf Grund der Ausführungen im angefochtenen Entscheid muss davon ausgegangen werden, dass das Personal beziehungsweise X. keine Kenntnis davon hatte, dass auch im Kassenraum eine Videokamera installiert beziehungsweise dass diese auch während der Geschäftszeit in Betrieb war. Ob X. solches immerhin für möglich hielt, lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht entnehmen. Wie es sich damit verhält, kann jedoch dahingestellt bleiben. Die Videoüberwachung des Kassenraums der Beschwerdeführerin verstösst unter den gegebenen konkreten Umständen jedenfalls aus nachstehenden Gründen nicht gegen Art. 26 ArGV 3.

3.6.2 Der Zweck der Überwachungs-massnahme ist nur ein Kriterium neben anderen (Häufigkeit, Dauer usw. der Überwachung), die unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes von Bedeutung sein können. Ein Überwachungssystem kann daher, auch wenn es (hauptsächlich) der gezielten Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz dient, erlaubt sein, wenn die Arbeitnehmenden nur sporadisch und kurzzeitig bei bestimmten Gelegenheiten vom Überwachungssystem erfasst werden.

3.6.3 Die Arbeitnehmenden der A. AG halten sich nur sporadisch und während kurzer Zeit im Kassenraum auf, namentlich um dort Bargeld zu deponieren oder zu holen. Durch die Videoüberwachung im Kassenraum wird nicht das Verhalten der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz über längere Zeit überwacht, sondern im Wesentlichen die Kasse erfasst, an der sich die Arbeitnehmenden sporadisch und kurzzeitig aufhalten. Eine solche Videoüberwachung ist nicht geeignet, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden zu beeinträchtigen. Sie ist mangels Relevanz unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit und des Wohlbefindens der Arbeitnehmenden bei der gebotenen einschränkenden Auslegung von Art. 26 Abs. 1 ArGV 3 nicht gemäss dieser Bestimmung verboten.

3.7 Die Überwachung der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz etwa durch Videokameras kann, je nach den konkreten Umständen, auch die Persönlichkeit der Arbeitnehmenden verletzen und/oder gegen Vorschriften des Datenschutzgesetzes verstossen.

Unter den gegebenen Umständen wurde die Persönlichkeit von X. nicht widerrechtlich verletzt. Dies gilt auch für den Fall, dass X. nicht nur nicht wusste, sondern auch nicht mit der Möglichkeit rechnete, dass auch im Kassenraum eine Videokamera installiert und während der Geschäftszeit in Betrieb sein könnte.

Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, Strafrechtliche Abteilung, 12. November 2009 (6B_536/2009)